

Faschingsclub Wehringen e.V.

Umzugsordnung

- ◆ Grundlage ist das Merkblatt für ortsübliche Brauchtumsveranstaltungen
- ◆ Eine Kfz-Haftpflichtversicherung muss für jedes Fahrzeug bestehen
Für die Halter von Fahrzeugen besteht die Verpflichtung, die zweckfremde Verwendung ihrer Haftpflichtversicherung formlos mitzuteilen.
- ◆ Falls Fahrzeuge „wesentlich verändert“ werden, ist eine Begutachtung durch einen Sachverständigen (TÜV/DEKRA) erforderlich.

Wesentliche Veränderungen sind Änderungen an Fahrzeugteilen deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegt. Das sind insbesondere Änderungen an Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung und Aufbauten, wenn sie die vorgeschriebenen Abmessungen und Gesamtgewichte überschritten werden.

Maße: Fahrzeugbreite 2,55 m Höhe 4,0 m Länge: 12 m

- ◆ Verantwortlichkeit: Jede Gruppe ist für sich selbst verantwortlich.
Unser Ansprechpartner: Verantwortliche Person laut Anmeldeformular
- ◆ Abweichend von §21 Abs.2Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen Personen auf Anhängern befördert werden (vgl. Nr. 2.5 Merkblatt), Nicht jedoch auf der An- und Abfahrt
Personenzahl/Richtwert: pro Person ca. 0,50 m² Stehfläche
- ◆ Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.
- ◆ Es darf jeweils nur 1 Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
- ◆ Jeder Faschingswagen muss bei einer Fahrzeuglänge von 4 m von 2 Personen begleitet werden.
Bei größeren Fahrzeugen sind zusätzliche Begleitpersonen notwendig.
- ◆ Werfen von Gegenständen:
Weiche Gegenstände müssen im Bogen in die Zuschauer geworfen werden.
Harte Gegenstände dürfen nicht verwendet werden
Gegenstände wie z.B. Stroh, Holzwolle usw. die eine erhebliche Verschmutzung der Straße verursachen sind verboten.
Bei Zuwiderhandlung hat der Verursacher die Kosten der Straßenreinigung zu tragen.

◆ Lautsprecher und Musikanlagen

Bitte normale Lautstärke abspielen, damit andere Gruppen nicht übertönt und Zuschauer nicht vom Geräuschpegel überrollt werden. Eine max. Lautstärke von 95 dB darf nicht überschritten werden. Aufforderungen der Umzugsleitung oder Ordner, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten. Ein zusammenschließen von Musikanlagen verschiedener Faschingswagen ist nicht zulässig. Bei An- und Abfahrten mit den Faschingswagen d. h. im nicht abgesperrten Bereich, ist der Betrieb von Lautsprecheranlagen untersagt.

Es ist VERBOTEN

1. Branntwein oder branntweinhaltige Getränke hinzubringen, mitzuführen oder zu konsumieren
2. erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend am Faschingstreiben/Umzug teilzunehmen
3. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden mitzuführen
4. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen
5. pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen.

Bitte beachten:

Verordnung der Gemeinde Wehringen für den Faschingsumzug

Bitte haben Sie Verständnis für diese Sicherheitsvorkehrungen und tragen Sie dazu bei, dass am Faschingsumzug ein frohes, munteres und unfallfreies Faschingstreiben den Vorrang hat.

Faschingsclub Wehringen e.V.

Die Vorstandschaft